

UNCTAD Kompendium Investitionsrecht



Bolivarische Republik Venezuela

Verfassungsgesetz über ausländische produktive Investitionen (2017)

Hinweis

Der Investitionsrecht-Navigator basiert auf offenen Quellen, die als richtig und zuverlässig angenommen werden, und sollte wie vorgesehen zum Zeitpunkt seiner Generierung auf dem neuesten Stand sein. Dieser wird mit der Maßgabe, dass UNCTAD keine juristischen oder sonstigen professionellen Dienstleistungen erbringt, zur Verfügung gestellt. Um zu bestätigen, dass die Angaben nicht durch jüngste Entwicklungen beeinträchtigt oder geändert worden sind, sollten herkömmliche Verfahren der Rechtsrecherche angewendet werden, einschließlich gegebenenfalls die Prüfung primärer Quellen. Obwohl alle Anstrengungen zur Sicherstellung der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Inhalte unternommen werden, übernimmt UNCTAD keine Verantwortung für mögliche Fehler oder Auslassungen in den Daten. Das in Klammern hinter dem Titel des aufgeführten Rechts angegebene Jahr bezieht sich auf das Veröffentlichungsjahr im Amtsblatt/Staatsanzeiger bzw., wenn nicht verfügbar, auf das Jahr der Verabschiedung des Gesetzes.

<https://investmentpolicy.unctad.org>

Inhalt

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Kapitel II. Das System ausländischer Investitionen

Kapitel III. Ausländische produktive Investitionen und deren Handhabung

Kapitel IV. Rechte und Pflichten ausländischer Investoren und Investitionsbedingungen

Kapitel V. Registrierung und Nachweis

Kapitel VI. Kontrolle und Überwachung

Übergangs-, Ausnahme- und Schlussbestimmungen

Verfassungsgesetz über ausländische produktive Investitionen

Von der verfassungsgebenden Nationalversammlung der Bolivarischen Republik Venezuela wird kraft ihrer Befugnisse gemäß Artikel 347, 348 und 349 der Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela, die ihr durch das am dreißigsten Juli zweitausendsiebzehn in den demokratischen, freien, universellen, direkten und geheimen Wahlen durch das venezolanische Volk erteilte Mandat als Gesetzgeberin übertragen worden sind,

BESCHLOSSEN

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Gegenstand

Ziel dieses Verfassungsgesetzes ist es, die Grundsätze, Strategien und Verfahren für die Regulierung ausländischer produktiver Investitionen von Gütern und Dienstleistungen in jeder ihrer Kategorien festzulegen, um eine harmonische und nachhaltige Entwicklung der Nation zu erreichen. Dabei soll ein produktiver und diversifizierter Beitrag ausländischer Herkunft gefördert werden, der die Entwicklung des im Land bestehenden produktiven Vermögens unterstützt. Es soll ein Rahmen geschaffen werden, der in Übereinstimmung mit der Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela, der Gesetze und des Plans zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Nation Investitionen fördert und begünstigt und ihnen Rechtssicherheit gibt, die wirtschaftliche Eigenständigkeit sicherstellt und zum Wohl des Volkes beiträgt.

Die Sondergesetzgebung, die die ausländischen Investitionen in spezifischen Wirtschaftsbereichen reguliert, ist vorrangig auf dieses Verfassungsgesetz anzuwenden, unter anderem in den Bereichen Kohlenwasserstoffe, Bergbau, Telekommunikation und soziale Medien.

Artikel 2. Zielsetzung

Zielsetzung dieses Verfassungsgesetzes ist folgende:

1. Die ausländische produktive Investition soll zur Unterstützung einer umfassenden Entwicklung der Nation, zum Wohle des Volkes und zur Stärkung der produktiven und diversifizierten Wirtschaft gefördert werden.
2. Durch ausländische produktive Investitionen sollen unter Einhaltung des Plans zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Nation Technologietransfer und Wertschöpfungsketten erzeugt, die produktive Infrastruktur diversifiziert, Importe ersetzt und Exporte gefördert werden.
3. Es soll gewährleistet werden, dass die ausländische produktive Investition eine Entwicklung in Bezug auf die nationale Unabhängigkeit und Souveränität, die Integrität des Territoriums, die Menschenrechte, den umfassenden Umweltschutz und den Erhalt des Lebens auf dem Planeten erfährt.
4. Es soll eine würdige, gerechte und produktive Beschäftigung geschaffen werden.

5. Der Zugang zu ausländischen Finanzierungen, zur Devisenbeschaffung und zu neuen Märkten soll ausgebaut werden.
6. Es sollen ausländische produktive Investitionen, die Devisen in nicht traditionellen Wirtschaftsbereichen Venezuelas erzeugen, sei es über Importsubstitution oder Exportförderung, angezogen werden.

Artikel 3. Grundsätze

Dieses Verfassungsgesetz stützt sich auf die Grundsätze der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Integrität, Solidarität, Ehrlichkeit, Effizienz, Effektivität, Transparenz, Kooperation, Rechtssicherheit, Gleichbehandlung der ausländischen und nationalen Investoren sowie wirtschaftlichen und produktiven Komplementarität.

Artikel 4. Öffentliches Interesse

Die diesem Verfassungsgesetz zugrundeliegende Materie wird zum öffentlichen Interesse erklärt.

Artikel 5. Subjekte

Diesem Verfassungsgesetzes unterliegen folgende Subjekte:

1. Ausländische Unternehmen und deren Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen, die auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen und Abkommen geregelt sind, sowie sonstige ausländische Organisationsformen mit wirtschaftlichen und produktiven Zwecken, die Investitionen auf dem Territorium der Bolivarische Republik Venezuela tätigen.
2. Transnationale Unternehmen der Bolivarischen Allianz für die Völker unseres Amerika [*Originalabkürzung ALBA*], deren Ziele und Tätigkeiten auf der Grundlage eines strategischen Plans zweier oder mehrerer Staaten umgesetzt werden, die die eigene Identität und Eigenständigkeit der Volksmacht gewährleisten, indem Investitionen im gegenseitigen Interesse über öffentliche und gemischte Unternehmen, Kooperationsformen und gemeinsame Verwaltungsprojekte getätigt werden, die die Solidarität unter den Völkern und deren produktive Entwicklung stärken.
3. Nationale private, öffentliche und gemischte Unternehmen, deren Niederlassungen, Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen, die auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen und Abkommen geregelt sind, sowie sonstige ausländische Organisationsformen mit wirtschaftlichen und produktiven Zwecken, die Investitionen erhalten, die im Rechtsrahmen der Bolivarischen Republik Venezuela vorgesehen sind.
4. Venezolanische Staatsbürger, die als im Ausland ansässig oder wohnhaft nachgewiesen sind, und im Ausland ansässige ausländische Staatsbürger, die Investitionen auf dem nationalen Territorium tätigen.
5. Ausländische natürliche Personen, die im Land ansässig sind und ausländische Investitionen tätigen.

Artikel 6. Rechtsprechung

Die ausländischen Investitionen unterliegen der Rechtsprechung der Gerichte der Bolivarischen Republik Venezuela gemäß den Bestimmungen der Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela und der venezolanischen Gesetze.

Haben sich die innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft und bestehen bereits geschlossene Verträge, kann die Bolivarische Republik Venezuela auf andere Mechanismen zur Streitbeilegung zurückgreifen, die im Rahmen der Integration Lateinamerikas und der Karibik sowie im Rahmen anderer Integrationsschemata eingerichtet worden sind.

Artikel 7. Begriffsbestimmung

Zum Zwecke dieses Verfassungsgesetzes ist wie folgt zu verstehen:

1. Investition: Alle von einem nationalen oder ausländischen Investor gesetzmäßig erworbene und für die Produktion von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen eingesetzten Mittel, die Rohstoffe, Zwischenprodukte und Endprodukte mit Schwerpunkt auf Ressourcen nationaler Herkunft oder Fabrikation beinhalten, die zur Schaffung würdiger Arbeitsplätze, zur Förderung kleiner und mittlerer Industriebetriebe und endogener Produktionsketten sowie zur Entwicklung produktiver Innovationen beitragen.
2. Nationale Investition: Hierbei handelt es sich um eine Investition, die von der Bolivarischen Republik Venezuela und ihren Einrichtungen, von nationalen natürlichen oder juristischen Personen und von im Land ansässigen ausländischen Personen getätigt wird.
3. Ausländische Investition: Dies ist eine produktive Investition, die über die Bereitstellung von Mitteln materieller und immaterieller Art ausländischer Investoren erfolgt, die dazu bestimmt sind, in das Vermögen der Empfänger der ausländischen Investitionen auf dem staatlichen Territorium einzugehen. Die ausländischen Investitionen werden in zwei Arten unterschieden: direkte Investitionen und Portfolioinvestitionen.
 - a. Unter direkter ausländischer Investition wird eine produktive Investition verstanden, die durch Bereitstellung von Mitteln materieller und finanzieller Art durch ausländische Investoren getätigt wird, die dazu bestimmt sind, in das Vermögen der Empfänger der ausländischen Investitionen auf dem staatlichen Territorium einzugehen, um dem Produktionsprozess, in den diese Mittel fließen, einen zusätzlichen Wert zu geben. Diese Zuwendungen müssen eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent (10 %) des Gesellschaftskapitals vertreten.
 - b. Unter einer ausländischen Portfolioinvestition wird der Erwerb von Aktien oder Gesellschaftsbeteiligungen von Unternehmen jeglicher Art verstanden, die ein Beteiligungsniveau am Gesellschaftskapital von unter zehn Prozent (10 %) vertreten. Die Beteiligung an beiden Investitionsarten kann bestehen aus
 - i. Finanzinvestitionen in Devisen und/oder sonstigen Tausch- oder Kompensationsmitteln jeglicher Art, die im Rahmen der lateinamerikanischen und karibischen Integration eingeführt worden sind, oder durch neue Schemata megazentrischer und mehrpoliger Integration.
 - ii. physischen bzw. materiellen Kapitalgütern wie Industrieanlagen, neue oder wiederinstandgesetzte Betriebsausstattungen, neue oder wiederinstandgesetzte Industrieeinrichtungen, Rohstoffe und Zwischenprodukte, die Teil des Produktionsprozesses des Investitionsempfängers sind. Handelt es sich um wiederinstandgesetzte Güter, ist dasselbe Verhältnis zwischen dem Investitionswert und der Lebensdauer, das bei neuen Gütern zutreffen würde, einzuhalten. Dieses Verhältnis ist von Sachverständigen, die vom Lenkungsorgan zu diesem Zweck bestellt werden, zu ermitteln.

iii. immateriellen Güter bestehend aus Handelsmarken, Produktmarken, Erfindungspatenten, Gebrauchsmustern, Industriedesigns oder -zeichnungen und Urheberrechten sowie allen Rechten des gewerblichen und geistigen Eigentums, die durch die Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela und die Gesetze, die diese regulieren, geschützt sind. Darin eingeschlossen sind ebenso die technische Unterstützung und Fachkenntnisse, die sich auf Fabrikationsprozesse, -verfahren oder -methoden beziehen und sich auf technische Dokumente und Bedienungsanleitungen, die ordnungsgemäß physisch übergeben worden sind, stützen. Die genannten Bereitstellungen eines immateriellen Wirtschaftsgutes gelten als ausländische Investitionen, wenn die Abtretung zwischen Unternehmen erfolgt, die nicht direkt oder indirekt miteinander verbunden sind, sofern mit der Abtretung der Rechte die tatsächliche Übertragung des Eigentums an den abgetretenen immateriellen Gütern an den Investitionsempfänger erfolgt. Der Abtretungsvertrag muss zuvor bei der für geistiges Eigentum zuständigen nationalen Behörde eingetragen worden sein.

iv. Reinvestitionen gemäß den Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes.

4. Reinvestition: Als Reinvestition gelten Einlagen, die aus der Gesamtheit oder aus Teilen der Erträge oder nicht ausgeschütteten Dividenden stammen, die aufgrund einer beim Lenkungsorgan eingetragenen ausländischen Investition entstanden sind und in das Gesellschaftskapital oder Vermögen des Investitionsempfängers, bei dem diese Beträge generiert worden sind, einfließen sollen.

5. Nationale Investoren mit ausländischer Investition: Hierbei handelt es sich um eine natürliche Person mit boliviarischer Staatsangehörigkeit, die nachgewiesen hat, dass sie seit mehr als drei (3) Jahren im Ausland ansässig ist, oder um eine nationale juristische Person, die eine beim Lenkungsorgan gemeldete Investition mit aus dem Ausland stammenden finanziellen oder materiellen Mitteln tätigt. Zu diesem Zweck muss der Erwerb der im Ausland belegenen finanziellen oder materiellen Mittel mindestens drei (3) Jahre zurückliegen.

6. Ausländischer Investor: Dies ist eine ausländische natürliche oder juristische Person, die eine beim Lenkungsorgan eingetragene Investition tätigt. Personen, die direkt oder durch zwischengeschaltete Personen Aktionäre eines ausländischen Unternehmens sind, gelten nicht als solch eine natürliche oder juristische Person venezolanischer Nationalität.

7. Vorrangige Investition: Dies betrifft ausländische Investitionen in jenen Bereichen, die von der Nationalen Exekutive für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Nation als vorrangig eingestuft werden. Im Gegensatz zu anderen Sektoren des Wirtschaftslebens werden diesen Investitionen gemäß den Vorgaben dieses Verfassungsgesetzes und nach den Leitlinien der Nationalen Exekutive günstigere Bedingungen und Vorteile eingeräumt.

8. Ausländisches Unternehmen: Handelsgesellschaften, deren Gesellschaftskapital zu mehr als fünfzig Prozent (50 %) von ausländischen Investoren gehalten wird und vom Lenkungsorgan als solche eingestuft sind.

9. Niederlassung, Tochterunternehmen oder verbundene Unternehmen: Dies sind Unternehmen, die in Bezug auf ihr Kapital oder ihre Unternehmensführung aus einem bestimmten Grund von einem anderen, als Mutterunternehmen bezeichnetes Unternehmen, beherrscht wird; sowie Unternehmen, die in Bezug auf ihr Kapital oder ihre Unternehmensführung in direkter oder indirekter Weise von einem anderen Unternehmen, das zu diesem Zweck das Mutterunternehmen ist, beherrscht wird, auch wenn unter ihnen keine sichtbare Verbindung besteht. Ein solches Subsidiaritätsverhältnis zwischen zwei Unternehmen gilt dann als existent, wenn das Mutterunternehmen mehr als fünfzig Prozent (50 %) des gesamten Gesellschaftskapitals des Tochterunternehmens hält.

10. ALBA-Unternehmen: Darunter werden Handelsunternehmen verstanden, deren Zweck und Tätigkeiten einem strategischen Plan von zwei oder mehr Staaten unterliegen, die die Identität und Eigenständigkeit der Organisationen der Volksmacht sicherstellen, wobei Investitionen im gegenseitigen Interesse über öffentliche und gemischte Unternehmen, Kooperationsformen und gemeinsame Verwaltungsprojekte getätigt werden, um die Solidarität zwischen den Völkern und die wirtschaftliche Entwicklung zu stärken.

11. Technologietransfer: Als Technologietransfer gilt die Bereitstellung aus dem Ausland einer Gesamtheit an technischem Fachwissen, das in gewerblichen Schutzrechten ausgedrückt ist oder nicht und für die produktive Transformation, die Erbringung von Dienstleistungen und die Vermarktung von Gütern erforderlich ist. Dieses technische Fachwissen wurde vom Lenkungsorgan als solches anhand des Vertrages, der auf der Grundlage der Verfahren, Voraussetzungen, Gültigkeiten und Bedingungen, die durch die Vorschriften festgelegt sind, die dieses Verfassungsgesetz regeln, ordnungsgemäß vom genannten Organ geprüft und eingetragen worden ist, eingestuft.

Kapitel II. Das System der ausländischen Investitionen

Artikel 8. Lenkungsorgan

Das Lenkungsorgan ist die für die Umsetzung des Ziels dieses Verfassungsgesetzes zuständige Institution der Volksmacht.

Artikel 9. Organe und Einrichtungen mit konkurrierenden Zuständigkeiten

Das Lenkungsorgan hat den Auftrag, die Erfassung der ausländischen Investition zu zentralisieren und bei den in diesen Fragen zuständigen innerstaatlichen Organen und Einrichtungen die Bearbeitung, Zweckbestimmungen und Genehmigungen zu beantragen. Diese Organe und Einrichtungen haben dem Lenkungsorgan innerhalb einer Frist von neunzig (90) Tagen, die aus berechtigtem Grund verlängerbar ist, in Bezug auf die Eintragung im Register für ausländische Investitionen zu antworten, wenn die Investitionen für die genannten Branchen bestimmt sind.

Artikel 10. Zuständigkeiten

Das Lenkungsorgan hat die Aufgaben,

1. dem Präsidenten der Republik den Jahresplan über die Förderung der ausländischen Investitionen zur Genehmigung vorzulegen;

2. ausländische Investitionen und den Technologietransfer in Wirtschaftsbereichen und territorialen Geltungsbereichen, die für das Land von Interesse sind, in Abstimmung mit anderen Organen der Nationalen Exekutive zu fördern, zu unterstützen und anzuregen;
3. ausländische Investitionen und deren jeweilige Aktualisierungen zu genehmigen, abzulehnen, auszugeben, anzupassen, zu verlängern, regelmäßig zu prüfen und zu registrieren;
4. das Register für ausländische Investitionen zu organisieren, zu verwalten und zu zentralisieren;
5. die Verträge über den Technologietransfer und alle Vertragsformen, die in diesem Verfassungsgesetz vorgesehen sind, zu genehmigen, abzulehnen, zu aktualisieren und regelmäßig zu prüfen;
6. die Zielbestimmung der ausländischen Investitionen und des Technologietransfers in den Wirtschaftsbereichen und territorialen Geltungsbereichen, die für das Land von Interesse sind, in Abstimmung mit den anderen Organen der Nationalen Exekutive zu genehmigen und zu empfehlen;
7. die ausländischen Investitionen und die Verträge über den Technologietransfer und die technische Unterstützung zu überwachen und zu kontrollieren;
8. Stellungnahmen in Bezug auf Finanztransfers für Zahlungen, die mit den Investitionen des Anfangskapitals verbunden sind, auf zusätzliche Gelder für die Erweiterung und Entwicklung der Investition und auf Erträge, Gewinne, Zinsen und Dividenden abzugeben.
9. die Anträge auf die Genehmigung der Übertragung von Eigentum an materiellen und immateriellen Kapitalgütern ins Ausland zu genehmigen oder abzulehnen, wenn diese strategische Aktiva gefährden oder den Wettbewerb durch die Konzentration der Monopolmacht beeinträchtigen;
10. Gebühren für die erbrachten Leistungen, die Bearbeitung der Dokumente, auferlegten Strafgeelder und die sonstigen von ihr in Übereinstimmung mit den Vorgaben, die in der Regelung dieses Verfassungsgesetzes festgelegt sind, erhobenen Beträge beizutreiben;
11. die Einhaltung der quantitativen Produktions-, Export- und Beschäftigungsziele und des Technologietransfers für die ausländischen Investitionen, die für strategische Sektoren bestimmt sind, zu bewerten, zu überwachen und sicherzustellen; und
12. der Nationalen Exekutive Quartalsberichte über die Tätigkeit des Lenkungsorgans vorzulegen.
13. Dem Lenkungsorgan obliegen alle weiteren Aufgaben, die ihm durch die Rechtsordnung zugewiesen werden.

Die Ausübung der in den Ziffern 5, 6, 8 und 9 dieses Artikels zugewiesenen Zuständigkeiten hat gemeinsam mit den in diesem Bereich zuständigen Ressorts der Volksmacht unter der Leitung des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des wirtschaftlichen Teilbereichs und unter Einbezug der Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft der Republik zu erfolgen.

Artikel 11. Statistiken

Das Lenkungsorgan ist für die statistische und zentralisierte Überwachung der ausländischen Investitionen anhand des Alleinigen Registrierungssystems zuständig. Zu diesem Zweck hat das Alleinige Registrierungssystem zu statistischen und rechtlichen Zwecken alle, bei den übrigen Organen und Stellen mit konkurrierenden Zuständigkeiten erfassten Informationen zentral zu sammeln. Die jeweiligen Organe und Stellen haben ihre Daten bis maximal dreißig (30) Tage nach ihrer Generierung an das Register des Lenkungsorgans weiterzuleiten.

Artikel 12. Gebühren

Die Gebühren, die für Aktivitäten erhoben werden, die diesem Verfassungsgesetz zugrunde liegen, werden von der Nationalen Exekutive festgesetzt.

Artikel 13. Berichterstattung gegenüber der Nationalen Exekutive

Das Lenkungsorgan hat gegenüber der Nationalen Exekutive Rechenschaft abzulegen und einen Jahresbericht über die Performance der ausländischen Investition und die Ergebnisse der zu diesem Zweck eingeführten Strategien und Maßnahmen zu erstellen und Empfehlungen auszusprechen. Hierzu kann es bei den Behörden und Stellen gleicher Zuständigkeit sachdienliche Unterstützung und Informationen anfordern.

Kapitel III. Ausländische produktive Investition und deren Handhabung

Artikel 14. Entwicklung der Investition

Die ausländische produktive Investition kann in allen Wirtschaftsbereichen, Branchen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, die von der venezolanischen Gesetzgebung zugelassen sind, getätigt werden, wo sie die wirtschaftliche und produktive Leistungsfähigkeit der besiedelten Gebiete, denen sie zugeführt wird, erhöhen und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung der Bevölkerung dieser Gebiete, zum Respekt und zur Verbesserung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit leisten soll.

Artikel 15. Vorbehaltene Sektoren

Der Staat behält sich die Entwicklung strategischer Branchen gemäß dem nationalen Interesse, den Bestimmungen der Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela und den Vorgaben der nationalen Rechtsordnung vor, unbeschadet der Vorschriften der Gesetzgebung, die besondere Regelungen für bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten festlegen.

Die Nationale Exekutive kann aus Gründen der Sicherheit und zum Schutz der Nation Investitionsregelungen festlegen, in denen sich die prozentuale Beteiligung ausländischen Kapitals von dem in diesem Verfassungsgesetz vorgesehenen Anteil unterscheidet.

Artikel 16. Jahresplan zur Förderung der ausländischen produktiven Investition

Das Lenkungsorgan hat einen Jahresplan zur Förderung der ausländischen produktiven Investition vorzuschlagen. Dabei sind die Richtlinien der zentralisierten Planung zu befolgen und die Mechanismen für seine Anwendung auf dem staatlichen Territorium festzulegen.

Der Jahresplan ist in den letzten sechzig (60) Tagen des vorangehenden Wirtschaft- und Finanzjahres dem Präsidenten oder der Präsidentin der Bolivarischen Republik Venezuela vorzulegen.

Das Lenkungsorgan hat eine Förderstelle für ausländische Investitionen in ihren Räumlichkeiten einzurichten, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Förderung der Investitionen im Ausland zu unterstützen und Anreize für ausländische Investitionen zu schaffen.

Artikel 17. Beschaffenheit der Investition

Der Wert, der der ausländischen Investition zugrunde liegt, muss in Aktiva, die sich zu einhundert Prozent (100 %) im Land befinden und aus Betriebsausstattungen, Einsatzstoffen oder anderen Gütern und sonstigen materiellen Aktiva zusammensetzt und für den Beginn des Produktionsprozesses erforderlich sind, ausgewiesen sein.

Der Wert, der der ausländischen Investition zugrunde liegt, unterliegt einer Begutachtung, die den Wert der Aktiva zu bestimmen hat. Das Gutachten ist vom Lenkungsorgan zu prüfen, welches das entsprechende Gutachterzertifikat, mit dem der Wert als Investition genehmigt wird, ausstellt. Mit der Entscheidung des Lenkungsorgans ist der Verwaltungsweg erschöpft.

Artikel 18. Interne Finanzierung

Die interne Finanzierung, auf die die ausländischen Investoren für die Platzierung ihrer Investitionen zurückgreifen, darf fünfzehn Prozent (15 %) des gesamten Investitionsbetrags nicht übersteigen.

Artikel 19. Mindestbetrag der ausländischen Investition

Um die Eintragung einer ausländischen Investition zu erlangen, müssen die Einlagen zum offiziell gültigen Wechselkurs über einen Mindestbetrag von achthunderttausend Euro (800.000 EUR) oder sechs Millionen fünfhunderttausend Renminbi (6.500.000 CNY) oder deren Äquivalenz in einer anderen ausländischen Währung ausgewiesen sein. Das Lenkungsorgan kann einen Mindestbetrag für die Begründung der ausländischen Investition festsetzen, die nicht niedriger als zehn Prozent (10 %) des in diesem Artikel bezeichneten Betrags ausfallen darf. Dabei werden die Interessen des jeweiligen Sektors, die Förderung von kleinen und mittleren Industriebetrieben und anderen Organisationsformen wirtschaftlich-produktiver Art berücksichtigt.

Zur Geltendmachung der durch dieses Verfassungsgesetz und deren Regelung gewährten Rechte ist eine Mindestlaufzeit von zwei (2) Jahren ab dem Zeitpunkt der Tätigung der Investition erforderlich. Diese Laufzeit kann im Vertrag über die ausländische Investition verlängert werden, wenn dies vom Lenkungsorgan nach Empfehlung der zuständigen Behörde oder Stelle in Abhängigkeit ihrer notwendigen Vorhersehbarkeit und Produktionsstabilität in Betracht gezogen wird.

Artikel 20. Festsetzung des Investitionsbetrages

Bei der Festsetzung des tatsächlichen Werts der ausländischen Investition werden zum Zwecke ihrer Eintragung die Posten, die das im Laufe des jeweiligen Wirtschaftsjahres tatsächlich von den ausländischen Investoren eingezahlte Gesellschaftskapital bilden, berechnet.

Artikel 21. Investitionswert

Der Wert der ausländischen Investition, der Reinvestitionen sowie der Kapitalerhöhungen wird anhand der Eintragung im Register für ausländischen Investition nachgewiesen, in dem der in Devisen eingezahlte Wert für jegliche Verwendungszwecke erfasst ist. Ausgeschlossen hiervon ist die in Anspruch genommene Finanzierung auf dem Binnenmarkt.

Artikel 22. Günstige Bedingungen für die Investition

Die ausländische Investition kann von günstigen Bedingungen, allgemeinen oder spezifischen Vorteilen oder Anreizen zur Förderung und zum Stimulus je nach den Interessen der produktiven wirtschaftlichen Entwicklung des Landes profitieren, wobei zwischen zwei verschiedenen Investitionsarten unterschieden wird.

Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin mit Zuständigkeit im jeweiligen Wirtschaftssektor hat auf Vorschlag des Lenkungsorgans ein Programm mit besonderen Vorteilen zu erarbeiten, die den ausländischen Investitionen, die zuvor vertraglich vereinbart worden sind, gewährt werden. Der Vertrag ist gebunden an die Realisierung der folgenden Ziele:

1. Neue Investitionen oder teilweise oder vollständige Reinvestitionen ihrer Erträge.
2. Export von nicht traditionellen Gütern oder Dienstleistungen.
3. Technologietransfer mit Unternehmen.
4. Ergänzender Einsatz in Bildungstätigkeiten und technologische Forschung mit Instituten oder Universitätseinrichtungen in den nationalen Bereichen Wissenschaft und Technik.
5. Entwicklung der Produktions- und Lieferketten.
6. Integration in das sozioökonomische System.
7. Relevanter Investitionsbetrag.
8. Beständigkeit der Investition.
9. Ersetzung von Importen.
10. Schaffung von würdiger, gerechter und stabiler Beschäftigung.

Artikel 23. Arten der günstigen Bedingungen

Günstige Bedingungen, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, können folgende sein:

1. Entschuldungen.
2. Beschleunigte Abschreibungen.
3. Kauf der Produktion vonseiten der Behörden und Stellen des staatlichen Wirtschaftsbereichs.
4. Steuervergünstigungen.
5. Abgabenbefreiungen.
6. Steuerbefreiungen.

7. Besondere Kreditbedingungen.
8. Sondertarife bei öffentlichen Dienstleistungen.
9. Bevorzugter Zugang zu staatlich verwalteten Einsatzstoffen und/oder Rohstoffen.
10. Laufzeit mit Steuerstabilität.
11. Jedwede sonstige, vom Präsidenten der Bolivarischen Republik Venezuela beschlossene Maßnahme.

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen günstigen Bedingungen werden durch die Regelungen dieses Verfassungsgesetzes geschaffen. Die günstigen Bedingungen müssen im Hinblick auf die Erfüllung der Ziele im jeweiligen Investitionsprojekt progressiv sein.

Artikel 24. Spezifizierung der günstigen Bedingungen

Die im vorstehenden Artikel aufgeführten Anreize und Vergünstigungen sind entsprechend dem jeweiligen Fall ordnungsgemäß einzeln in den registrierten Verträgen über die ausländischen Investitionen aufzuführen. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin des jeweiligen Wirtschaftsbereiches ist damit beauftragt, auf Vorschlag des Lenkungsorgans und unter Einbezug der Stellungnahme des zuständigen Organs oder der zuständigen Stelle, die Bedingungen dafür festzulegen.

Kapitel IV. Rechte und Pflichten der ausländischen Investoren und Bedingungen für die Investition

Artikel 25. Begründung des Investorenrechts

Die den ausländischen Investoren in diesem Verfassungsgesetz und den weiteren einschlägigen Vorschriften eingeräumten Rechte treten ab der Eintragung in das Register für ausländische Investitionen in Kraft.

Artikel 26. Dauerhaftigkeit des Investitionskapitals

Die ausländische Investition hat mindestens zwei (2) Jahre auf dem Gebiet der Bolivarischen Republik Venezuela gerechnet ab dem Datum, an dem sie in das Register für ausländische Investitionen eingetragen wird, zu verbleiben. Nach Ablauf dieses Zeitraums können die Investoren nach Entrichtung der entsprechenden Abgaben und Zahlung der sonstigen Verbindlichkeiten, den ursprünglich investierten, registrierten und aktualisierten Betrag ins Ausland überweisen.

Artikel 27. Rechtssicherheit

Die Behandlung der Investitionen unterliegt klaren, genauen und festgelegten Regeln, um die Rechtsgleichheit der Subjekte, auf die sich dieses Verfassungsgesetz bezieht, gemäß den Bestimmungen in der Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela zu gewährleisten.

Artikel 28. Weitergabe von Erträgen und Dividenden

Die ausländischen Investoren sind berechtigt, ab dem Schluss des ersten Wirtschaftsjahres jährlich bis zu einhundert Prozent (100 %) der bestätigten Erträge und Dividenden, die aus ihren registrierten und aktualisierten ausländischen Investitionen stammen, in frei konvertierbaren Währungen ins Ausland zu überweisen, nachdem der Zweck der Investition erfüllt ist.

Die Nationale Exekutive kann lediglich in Fällen höherer Gewalt und bei außerordentlichen wirtschaftlichen Situationen diesen Prozentsatz auf sechzig Prozent (60 %) bis achtzig Prozent (80 %) der Erträge reduzieren.

Bei einer teilweisen Überweisung der Dividenden kann die Differenz mit den Erträgen, die bis zu einem Maximum von drei Geschäftsjahren erzielt werden, angehäuft werden, um sie im Anschluss gemäß den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes und seiner Regelung ins Ausland zu überweisen. Ausgenommen von der Anwendung dieser Bestimmung sind Dividenden, die aus Gründen, die von der Nationalen Exekutive als höhere Gewalt oder außerordentliche wirtschaftliche Situationen eingestuft worden sind, nicht ins Ausland überwiesen werden konnten.

Artikel 29. Einkünfte aus Exporten und Steuern

Unternehmen, deren Einkünfte zu mehr als siebenzig Prozent (70 %) aus der Abrechnung von traditionellen Exporten und Bergbauexporten stammen, sind verpflichtet, die Zahlungen der Steuern in Devisen zu leisten.

Artikel 30. Reinvestition von Erträgen oder Dividenden

Die ausländischen Investoren sind berechtigt, die in staatlicher Währung erlangten Erträge vollständig oder teilweise zu reinvestieren, um als ausländische Investitionen angesehen zu werden.

Die in diesem Artikel bestimmte Reinvestition ist dem Lenkungsorgan zu melden, das einen Zusatz im Eintrag des Registers für ausländische Investitionen einfügt und eine Frist von sechzig (60) Tagen zur Entscheidungsfindung hat.

Artikel 31. Überweisungen ins Ausland

Die ausländischen Investoren sind berechtigt, monetäre Einkünfte, die durch den Verkauf ihrer Aktien oder Investitionen erzielt werden, sowie die aus einer Kapitalherabsetzung stammenden Beträge nach Entrichtung der jeweiligen Abgaben nach Ablauf der in diesem Verfassungsgesetz festgelegten Mindestlaufzeit und unter Einhaltung der durch die umfassende Arbeits-, Handels-, Umweltgesetzgebung und der Sicherheitsvorschriften der Nation festgelegten Pflichten vollständig oder teilweise in das Herkunftsland zu überweisen. Bei einer Liquidation des Unternehmens kann der Abrechnungsbetrag der ausländischen Investition vollständig ins Ausland überwiesen werden. Die Überweisungen müssen für die sachdienlichen Zwecke ordnungsgemäß begründet und dem Lenkungsorgan gemeldet worden sein.

Artikel 32. Pflicht zum verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln

Die ausländischen Unternehmen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen und zuverlässigen unternehmerischen Handeln, das auf das Gemeinwohl ausgerichtet ist und die Bereitstellung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen an die Gemeinschaft einbezieht. Keinesfalls dürfen Unternehmen ein Verhalten annehmen, das aus strategischen Gründen den eigenen produktiven Prozess oder den der verbundenen Unternehmen behindert, aufhält oder erschwert oder sich Produktionsstillständen oder -boykotts, die die Destabilisierung der Demokratie und ihrer Institutionen zum Ziel hat, anschließen.

Artikel 33. Gleichheit der Rechtsverhältnisse und Gleichbehandlung

Ausländische Investitionen sind in der Bolivarischen Republik Venezuela für alle Zwecke auf die gleiche Weise wie Investitionen von im Land ansässigen Staatsangehörigen zu behandeln. Es darf keine Behandlung geben, die von den Vorgaben abweicht, die in diesem Gesetz in Bezug auf Sonderregelungen und Regelungen für strategische oder bevorzugte Bereiche festgelegt worden sind. Gleichermaßen haben die nationalen Unternehmen die gleiche Behandlung wie die ausländischen Unternehmen derselben Branche oder desselben Tätigkeitsbereichs zu erfahren und ihre Entwicklungsfähigkeit und Kompetenz darf nicht durch diskriminierende Bedingungen, bei denen ausländische Investoren ihnen zum Schaden bevorzugt werden, beeinträchtigt werden.

Artikel 34. Anreize zur Unterstützung des gemeinschaftlichen Wirtschaftssystems

Ausländische Unternehmen werden angeregt, dem Erwerb von einheimischen, insbesondere von Produktionseinheiten des öffentlichen, sozialen oder kooperativen Eigentums stammenden Produkten, den Vorzug zu geben, mit dem Ziel, zur Entwicklung der nationalen Produktionsstruktur und zur Unterstützung der Volks- und Solidarwirtschaft beizutragen. Das sozial verantwortliche Verhalten der ausländischen Unternehmen wird bei der Ausarbeitung der Regelungen, welche Anreize schaffen, die den ausländischen Unternehmen aller Tätigkeitsbereiche gewährt werden, berücksichtigt.

Artikel 35. Bedingungen

Jede ausländische Investition hat die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

1. Sie hat mit der Produktion nationaler Güter und der Erbringung nationaler Dienstleistungen zur Deckung des innerstaatlichen Bedarfs sowie zum Wachstum nicht traditioneller Exporte beizutragen.
2. Sie hat zur Entwicklung der nationalen Wirtschaft, Forschungskapazitäten und Innovationen des Landes beizutragen und ferner den Einbezug zu diesen Zwecken von Gütern und Dienstleistungen nationaler Herkunft zu fördern und dabei die in den staatlichen Plänen für die Produktions-, Verteilungs- und Vermarktungsketten von Produkten, die für den innerstaatlichen Konsum bestimmt sind, festgesetzten Fristen einzuhalten.
3. Sie hat an den von der Nationalen Exekutive vorgegebenen Strategien, die zur Entwicklung lokaler Lieferanten, welche die erforderlichen Lieferketten sicherstellen, mitzuwirken, damit die nationalen Unternehmen ihre Technologien, ihr Wissen, ihr menschliches Talent und ihre Innovationskapazitäten einbinden, die geeignet sind, die vom Empfängerunternehmen der ausländischen Investition erforderliche Qualität und sonstigen Spezifikationen zu erlangen.

4. Es muss die Zustimmung des Ministeriums der Volksmacht mit Zuständigkeit im Bereich indigener Völker für die Genehmigung der ausländischen Investition vorliegen, wenn diese auf dem Territorium der ursprünglichen Siedler getätigt werden soll.
5. Die aus der auf dem venezolanischen Territorium umgesetzten ausländischen Investition stammenden Geldmittel sind über das nationale Finanzsystem zu kanalisieren.
6. Sie hat sich an der nationalen Wirtschaftsaktivität und deren weitere Anbindung an das soziale Leben des Landes in ihrer rein wirtschaftlichen Eigenschaft als ausländische Investition zu beteiligen. In dieser Hinsicht dürfen die Unternehmen sowie deren Bevollmächtigte oder Führungskräfte, die als ihre Vertreter fungieren, oder von ihnen aufgebaute Verbindungen nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Behörde oder Stelle durch Schenkungen, Einlagen, Leistungen und/oder logistische Einrichtungen Zuwendungen an öffentliche oder private Institutionen, Nichtregierungsorganisationen, Zivilverbände oder natürliche Personen leisten.
7. Sie dürfen sich nicht direkt oder indirekt an der nationalen politischen Debatte beteiligen oder direkt oder indirekt an der Meinungsbildung zu Themen des öffentlichen Interesses in den öffentlichen Medien beitragen.
8. Sie haben die im In- oder Ausland mit venezolanischen oder ausländischen natürlichen oder juristischen Personen privaten oder öffentlichen Rechts geschlossenen Kreditverträge einzuhalten.
9. Sie haben dem Lenkungsorgan Investitionen in auf dem staatlichen Territorium befindliche nationale oder ausländische Unternehmen jeglicher Art zu melden, die sie nach der Ersteintragung im Register für ausländische Investitionen über den Kauf oder die Abtretung von Aktien oder andere Eigentumstitel, Forderungen, Erwerbe oder auf einem anderen Weg, der keine Realinvestition in Kapital, sondern eine reine Geldanlage ist, vornehmen, zu melden. Jedwede Transaktion dieser Art, die ohne die hier festgelegte Meldung erfolgt, wird als nichtig erachtet.
10. Sie unterliegen den geltenden nationalen handels-, arbeits-, steuer-, zoll- und umweltrechtlichen Bestimmungen sowie denen jener Rechtsgebiete, die sich im Zusammenhang mit der ausländischen Investition ergeben.
11. Sie müssen den Zielen der nationalen Wirtschaftspolitik entsprechen.
12. Sie haben alle sonstigen, vom Lenkungsorgan bei der Ausübung seiner Funktionen geforderten Informationen bereitzustellen.
13. Sie haben dem Lenkungsorgan die Herkunft der finanziellen oder materiellen Mittel, die Gegenstand der Investition sind, anzugeben und nachzuweisen. Bei einem nationalen Investor mit einer ausländischen Investition ist die Dauer der Eigentümerschaft dieser Mittel nach den Vorgaben der Regelung dieses Verfassungsgesetzes zu belegen.
14. Es sind die übrigen im Verfassungsgesetz, seiner Regelung und in den weiteren, in der nationalen Rechtsordnung enthaltenen Normen zu erfüllen.

Artikel 36. Außerordentlichen wirtschaftliche Umstände

Die Nationale Exekutive kann gemäß den Vorgaben der Verfassung der Bolivarischen Republik Venezuela und der weiteren einschlägigen Gesetze Sondermaßnahmen in Bezug auf die Regelung der ausländischen Investitionen und/oder des Technologietransfers verhängen sowie auch die Überweisungen ins Ausland des investierten Kapitals und der als Ergebnis der ausländischen Investition entstandenen Dividenden beschränken, wenn außerordentliche Umstände wirtschaftlicher und finanzieller Art vorliegen, die im erheblichen Maße die Zahlungsbilanz oder die internationalen Reserven des Landes oder letztendlich die wirtschaftliche Sicherheit der Nation beeinträchtigen.

Kapitel V. Register und Nachweis

Artikel 37. Das Register für ausländische Investition

Das Register für Ausländische Investitionen ist das Instrument, mit dem einer natürlichen oder juristischen Person die Eigenschaft als ausländischer Investor nachweislich bestätigt wird. Dieses Instrument gewährleistet die ihm zustehenden Vorteile des Gesetzes. Deren Aufgaben sind in der Regelung, die bei der Ausarbeitung der Vorschriften im Bereich der Investition, Registerverfahren und Anwendungsbedingungen dieses Verfassungsgesetzes verabschiedet werden, umzusetzen.

Artikel 38. Investitionsvertrag

Die im Register für ausländische Investitionen eingetragene Investition ist zwischen den Parteien bindend. Die Parteien sind der ausländische Investor oder das ausländische Unternehmen und der Staat, ALBA-Unternehmen, nationale private, öffentliche oder gemischte Unternehmen, im Ausland ansässige Personen und im Inland ansässige ausländische Personen. Besteht ein öffentlicher Vertrag über eine internationale Partnerschaft ist der Abschluss eines Investitionsvertrages nicht erforderlich.

Das Erfordernis dieser Verträge gilt ausschließlich für Investitionen, die in Artikel 19 dieses Verfassungsgesetzes vorgesehen sind, wobei kein Vertrag dieser Art abzuschließen ist, wenn die Investition unter der im vorstehenden Artikel festgelegten Mindestinvestitionssumme liegt oder wenn es sich um den Kauf von Immobilien, die Reinvestition der Erträge oder Kapitalerhöhung handelt.

In den Verträgen müssen spezifische Angaben gemäß der Modalität der Investition enthalten sein. Diese betreffen die Art der Vertragssubjekte als natürliche und juristische Personen, den Zweck oder die Aktivität, den Investitionsbetrag, die Landeszone, in der die Investition eingesetzt wird, die Vertragsdauer, Finanzierung, Leistungsanreize, Kontroll- und Nachverfolgungsmechanismen und sonstige Eigenschaften von Interesse, die im Vertrag zu berücksichtigen sind.

Artikel 39. Aussetzung und Widerruf

Das Lenkungsorgan kann die Eintragung im Register für ausländische Investitionen oder die gewährten Vorteile aussetzen oder widerrufen, wenn die in Artikel 5 dieses Verfassungsgesetzes angegebenen Subjekte die darin festgelegten Bestimmungen nicht erfüllen. Die Aussetzung und der Widerruf sind nach den Vorgaben des Organgesetzes für Verwaltungsverfahren geregelt.

Kapitel VI. Kontrolle und Prüfung

Artikel 40. Kontroll- und Prüfbefugnisse

Das Lenkungsorgan verfügt über umfangreiche Prüfungsbefugnisse, um die Einhaltung dieses Verfassungsgesetzes und der weiteren, im Bereich der ausländischen Investition anwendbaren Vorschriften der nationalen Rechtsordnung zu überwachen.

Das Lenkungsorgan kann

1. Verwaltungsmechanismen zur Kontrolle und Überwachung festlegen, um die Einhaltung dieses Verfassungsgesetzes zu prüfen;
2. zusammen mit den zuständigen Behörden oder Stellen die entsprechenden Maßnahmen im Bereich Kontrolle und Überwachung koordinieren;
3. Staatsanwälte für die Kontrolle und Prüfung bestellen;
4. Auskunft bei den ausländischen Unternehmen und den Empfängerunternehmen der ausländischen Investitionen verlangen;
5. alle weiteren, in der Regelung dieses Verfassungsgesetzes festgelegten Befugnisse ausüben.

Artikel 41. Bevollmächtigung

Das Lenkungsorgan kann den Subjekten geeignete Präventivmaßnahmen zur Anwendung dieses Verfassungsgesetzes auferlegen.

Artikel 42. Präventivmaßnahmen

Die Präventivmaßnahmen werden durch einen begründeten Akt für die in der Regelung dieses Verfassungsgesetzes ausgearbeiteten Fälle und Verfahren erlassen.

Artikel 43. Geldbuße

Das Lenkungsorgan kann Strafen in Form einer Geldbuße von bis zu zwei Prozent (2 %) der Gesamtinvestition den der Anwendung dieses Verfassungsgesetzes unterliegenden Subjekten unter Abwägung der Schwere des verursachten Schadens und der Investitionssumme bei einer Unterlassung oder Verletzung der für die ausländische Investition festgelegten Pflichten verhängen.

Werden von den ausländischen Investitionen gleichzeitig zwei oder mehr Pflichten verletzt, erhöht sich die entsprechende Geldbuße um einen (1) Prozentpunkt. Gleichermaßen wird bei wiederholter Nichteinhaltung in einem der Fälle eine neue Geldbuße zuzüglich drei (3) Prozentpunkte auf die anfängliche Strafe verhängt. Die Bezahlung der Geldbuße hat in der Währung zu erfolgen, in der die Investition ausgewiesen war.

Die Geldstrafen sind innerhalb von fünfzehn (15) Arbeitstagen ab ihrer Mitteilung zu bezahlen. Nach ihrer Bezahlung hat der Sanktionierte dem Ministerium der Volksmacht mit Zuständigkeit im Bereich Finanzen am auf die Zahlung folgenden Arbeitstag das Einzahlungsformular für die Ausstellung der jeweiligen Entlastungsbescheinigung zuzusenden.

In den Fällen, in denen eine der in diesem Verfassungsgesetz festgelegten Bedingungen in Bezug auf die Pflichten der ausländischen Investoren oder ausländischen Unternehmen oder Empfängerunternehmen besteht, kann die zuständige Behörde oder Stelle die Aussetzung der günstigen Bedingungen, Förderanreize oder Investitionsanreize unter Abwägung der Schwere des verursachten Schadens in Betracht ziehen.

Das Verfahren für die Anwendung der Strafen wird in der Regelung dieses Verfassungsgesetzes festgelegt.

Artikel 44. Verwaltungsgrundsätze

Das Lenkungsorgan hat bei der Festsetzung der Geldbuße, auf die sich der vorstehende Artikel bezieht, die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit gegenüber dem Sachverhalt und den Zielen dieses Verfassungsgesetzes zu wahren. Zu diesem Zweck hat es die Schwere des Vergehens, den entstandenen moralischen und wirtschaftlichen Schaden, die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwiderhandelnden sowie dessen Rückfälligkeit zu berücksichtigen.

Artikel 45. Auskunftsverlangen

Im Rahmen seiner Tätigkeit kann das Lenkungsorgan als das die Anwendung des Allgemeinen Gesetzes gegen die organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung unterstützende Kontrollorgan Auskunft von den Subjekten, die Gegenstand der Prüfung sind, sowie von den ausländischen Investoren Informationen über ihre Aktionäre, Lieferanten, Kunden und im Allgemeinen über all jene natürlichen oder juristischen Personen, mit denen diese wirtschaftliche Beziehungen oder Handelsbeziehungen unterhalten, verlangen.

Artikel 46. Kontrollen

Das Lenkungsorgan hat in Erfüllung und zur Durchsetzung des Allgemeinen Gesetzes gegen die organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung interne Strategien, Richtlinien, Mechanismen und Verfahren festzulegen, die zur Prävention, Kontrolle, Feststellung, Überwachung und Überprüfung von Transaktionen, die anfällig sind für Kapitalflucht und Geldwäsche, die Anwendung von Verrechnungspreisen auf Außenhandelsgeschäfte und auf Schulden mit Mutterunternehmen oder Technologietransferverträge und andere buchhalterische Instrumente, die dazu genutzt werden, um Steuern in der Bolivarischen Republik Venezuela zu vermeiden, sowie alle sonstigen, in den Gesetzen vorgesehenen Straftaten dienen.

Artikel 47. Offenlegungspflicht

Das Lenkungsorgan hat Informationen öffentlichen Interesses offenzulegen, wobei zu deren Verbreitung vorzugsweise Telekommunikationsmedien zu nutzen sind. Ausgeschlossen sind Informationen, die die Sicherheit der Nation beeinträchtigen können.

Übergangs-, Ausnahme- und Schlussbestimmungen

1. Das Dekret mit dem Rang, Wert und der Kraft des Gesetzes über ausländische Investitionen, das im Staatsanzeiger der Bolivarischen Republik Venezuela Nummer 6.152 – Sonderausgabe - vom 18. November 2014 veröffentlicht wurde, wird aufgehoben. Es werden alle gesetzlichen Bestimmungen und Anschlussbestimmungen, die dem Inhalt dieses Verfassungsgesetzes entgegenstehen, aufgehoben.
2. Die Nationale Exekutive hat eine Regelung dieses Verfassungsgesetzes innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Datum seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger der Bolivarischen Republik Venezuela zu verabschieden.
3. Die staatlichen Behörden und Stellen haben die Struktur und die Geschäftsgänge an die Vorgaben dieses Verfassungsgesetzes in einem Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger der Bolivarischen Republik Venezuela anzupassen.
4. Die zuständigen Behörden und Stellen mit konkurrierenden Zuständigkeiten im Bereich ausländischer Investitionen haben ihre jeweiligen Richtlinien und Verfahren an dieses Verfassungsgesetz in einem Zeitraum von einhundertzwanzig (120) Tagen ab dem Datum seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger der Bolivarischen Republik Venezuela anzugleichen.
5. Ab der Veröffentlichung dieses Verfassungsgesetzes im Staatsanzeiger der Bolivarischen Republik muss sich jedes Investitionsrahmenabkommen oder Internationales Handelsabkommen über Investitionen, das von der Bolivarische Republik Venezuela unterzeichnet oder neu verhandelt wird, auf die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes stützen.
6. Dieses Verfassungsgesetz tritt ab seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger der Bolivarischen Republik Venezuela in Kraft.

* * *